Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag , den 22 October 1801. Siebentes Quartal.

Den 29 Bendemigire. X.

Bollgiehungsrath. Beschluß vom 17. Weinm.

Der Bollgichungsrath — In Ermagung, baf ber Burger Glut durch feinen Austrit aus der allgemeinen helvetischen Tagianung, und durch seine Erklarung über die Arbeiten berfelben , fich untuchtig gezeigt hat, langer ber Stellvertreter ber Regierung im Canton Colothurn ju fenn, und als folder ben Borfig ben einer allfälligen Wiederversammlung der Cantonaltag. fagung jufibren - befchließt:

1. Der Burger Glug ift hiedurch von ber Stelle eines Regierungefatthaltere des Cantons Golo.

thurn abgeruffen.

Dem Minifter bes Innern ift Die Befanntma. chung und Bollziehung Diefes Beschluffes aufge-Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Weinmonat.

Der Bollziehungsrath - In Ermagung, baf es nothwendig fen, Die durch die Entfegung des Burger Glus erledigte Stelle eines Regierungsftatthaltere Des Cantons Golothurn baldigft wieder ju erfegen, beschließt:

1. Der Burger Luthi von Golothurn , Mitglied bes gefetgebenden Rathe, ift biemit zum Regierungs. Statthalter bes Cantons Solothurn ernannt.

2. Gegenwartiger Befchluß foll dem Burger Luthi durch einen aufferordentlichen Curier nach Golo. thurn jugefandt, und bem Minifter Des Innern jut anderweitigen Berfügung mitgetheilt werden. Folgen Die Unterschriften.

Ministerium des Innern.

Der Minifter ber innern Angelegenheiten ber belve. tifchen Republit, ersucht die ausübenden Aerzte in Belvetien, welche über die Ginimpfung der Ruhpoden

Erfahrungen angeftellt haben, Diefe ber Sanitatecoms miffion des Cantone, wo fie fich aufhalten, ju Sanden ber Regierung mitgutheilen, und baben namentlich folgende Fragen zu beantworten :

Erftens: Bie viele Individuen von ihnen mit ben Ruhpoden eingeimpft und woher das Gift genommen

morden?

3westens: Mit welchem Erfolge Die Ginimpfung geschehen sen ? Welche Bufalle Daben mahrgenommen worden? Db die eingeimpften Berfonen nachber mit teiner befondern Krantheit befallen worden fenen ?

Drittend : In wie viel Fallen Die Gegenprobe ber Rindsblattern gemacht worden, und ob die Rufpoten-Impfung vor der naturlichen ober fünftlichen Auftedung der Rindsblattern bemabrt habe?

Biertend: Db Die Ginimpfung ber Rinbeblattern auch unabhangig von der Ruhpoten . Impfung in ihrer

Gegend baufig betrieben werde ?

Je ausführlicher Diefe Mittheilung fenn wird, ju besto sicherern Refultaten kann diefelbe führen; und ohne Zweifel werden fich die helvetischen Mergte durch Die taglich groffer werdende Bichtigfeit des Gegen. ftandes bewegen laffen, bem bier geaufferten Bunfche au entsprechen.

Bern, 20. Weinmonat 1801. Der Minifter des Innern, Renggev.

Helvetische Taasakung. Seche und zwanzigste Sigung, 17. Weinm. (Fortsetzung.)

Die Versammlung wendet ihren Beschluß vom roten Beinmonat, betreffend die Erklarung der B. Reding, Müller und von Flue (S. S. 685) auch auf diese Erflarung an; beschlieft befinaben, Diefelbe fonne in feinen Betracht genommen werden, und weiset fie mit folgender Botschaft an den Bolls. Rath :

3 Mittommend erhalten Gie B. Bollziehungerathe,